

Verordnung der Stadt Bamberg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Die Ebene bei Bug"

Vom 07.05.2007

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 25.05.2007 Nr. 11)

Inhaltsübersicht

- § 1 Schutzgegenstand
- § 2 Schutzzweck
- § 3 Verbote
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Befreiung
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 In-Kraft-Treten

Aufgrund des Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 Satz 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) erlässt die Stadt Bamberg folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Das in der Stadt Bamberg, Stadtteil Bug, gelegene Gebiet mit den Flurnamen "Die Ebene" und "Die Dockler" wird als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 10 Hektar. Er umfasst die Grundstücke Flurnummern (T = Teilfläche) 203, 212/6T, 212T, 200T, 213/2T, 198/2, 197, 197/2, 6/1, 6/2, 6T, 7T, 9T, 11/5T, 11T, 12/1T, 12T, 13T, 11/6, 13/1T, 126/6, 126/5T, 126/3T, 126/4, 127/3, 128, 130T, 131/2, 131, 132/1, 134, 135, 136, 136/2, 136/1, 137, 137/1, 137/2, 138, 139, 139/1, 138/1, 158/4T, 194, 195, 192, 191, 190, 189, 187, 187/2, 188, 179, 182T, 183/1T, 186T, 185T, 185/4T der Gemarkung Bug.
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Die Ebene bei Bug".
- (4) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte Maßstab 1 : 2.500, die Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.
- (5) Die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte im Maßstab 1 : 2.000 eingetragen, die bei der Stadt Bamberg, Untere Naturschutzbehörde, niedergelegt ist und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich ist. Die Grenze ist der innere Rand der durchgezogenen Linie.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. den Schutzgegenstand als ökologisch wichtigen Trittstein-Biotopkomplex zwischen den Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (Europäischer Biotopverbund NATURA 2000) Nr. 6131-302 "Bruderwald mit Naturwaldreservat Wolfsruhe" und dem "Bamberger Hain" als Bestandteil von Nr. 6131-371.03 "Regnitz, Stocksee und Sandgebiete von Neuses bis Hallstadt" zu sichern,
2. den Bestand der strukturell und funktionell eng miteinander verknüpften Lebensgemeinschaften von Hecken und Feldgehölzen, Streuobstwiesen und naturnahen Gärten sowie deren Artenvielfalt zu erhalten und zu optimieren,
3. den Lebensraum des früher im Gebiet brütenden Steinkauzes als Leitart durch landschaftspflegerische Maßnahmen zu entwickeln,
4. das naturnahe Landschafts- und Ortsbild des Stadtteiles Bug zu erhalten.

§ 3 Verbote

Es ist verboten, Eingriffe im geschützten Landschaftsbestandteil vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Flächen oder ihrer Bestandteile führen können.

Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
2. Straßen, Wege, Pfade oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern,
6. standortfremde Gehölze einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Laub- und Obstbäume zu entfernen, insbesondere zu fällen oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben von Bäumen führen,
8. Grünland umzubrechen,
9. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
10. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen abseits dafür vorgesehener Wege und Plätze zu fahren oder diese abzustellen.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind:

1. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes,

63.005.2

3. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und des Bodenschutzes ergeben,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlich sind.

§ 5 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Stadt Bamberg als untere Naturschutzbehörde. Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 Satz 2, Nrn. 1 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nicht nachkommt, wenn die Auflage auf dieser Verordnung beruht.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.06.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
 - a) die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen der Regnitzufer und Hügel bei Bug vom 21.12.1954 (Amtsblatt für den Landkreis Bamberg vom 13.01.1955 Nr. 1) und
 - b) die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsbestandteils "Die Ebene bei Bug" im Gebiet der Stadt Bamberg vom 16.08.2005 (Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 26.08.2005 Nr. 18) außer Kraft.